

# Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**30. Jahrgang**

**Nr. 3**

**20.02.2025**

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Tagesordnung der 33. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 25.02.2025, um 17:00 Uhr, im Saal der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58 in 40699 Erkrath.....	2
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans H 60 – Genossenschaftliches Wohnen Schmiedestraße – (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB) .....	3
Öffentliche Zustellung .....	7
Öffentliche Zustellung .....	8
Öffentliche Zustellung .....	9
Öffentliche Zustellung .....	10
Einladung der Jagdgenossenschaft Erkrath-Hochdahl zur Genossenschaftsversammlung ....	12

\*\*\*

**Bekanntmachung der Tagesordnung der 33. Sitzung des Rates am Dienstag, dem  
25.02.2025, um 17:00 Uhr, im Saal der Stadthalle Erkrath,  
Neanderstraße 58 in 40699 Erkrath**

**Tagesordnung**

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 32. Sitzung des Rates am 10.12.2024 - öffentlicher Teil -
3. Berichte der Verwaltung
4. Berichte aus Gremien und Beteiligungen
5. Einwohnerfragestunde
6. Stellenplan 2025  
Vorlagenr. 32/2025
7. Nachtragshaushalt 2025  
Vorlagenr. 13/2025
8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW über die Genehmigung einer überplanmäßigen investiven Ausgabe in Höhe von 2.913.050 € für die Produkte 03.01.03 und 03.01.04 im Jahr 2024  
Vorlagenr. 30/2025
9. Bezahlkarte für geflüchtete Menschen in NRW  
Vorlagenr. 28/2025 1. Ergänzung
10. Bebauungsplan E 41 – Neanderstraße/Lucas-Cranach-Straße –  
Aufstellungsbeschluss  
Vorlagenr. 31/2025
11. Ausschussumbesetzungen
- 11.1 Ausschussumbesetzungen;  
hier: Benennung eines stimmberechtigten Mitglieds der evangelischen Kirche im Jugendhilfeausschuss  
Vorlagenr. 33/2025

11.2 Ausschussumbesetzungen;  
hier: Benennung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des SKFM Erkrath e. V. im Jugendhilfeausschuss  
Vorlagenr. 33/2025 1. Ergänzung

12. Fraktionsanträge

12.1 Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und sonstige Leistungsempfänger;  
Antrag der CDU-Fraktion vom 14.01.2025  
Vorlagenr. 55/2025

## **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

13. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 32. Sitzung des Rates am 10.12.2024 - nichtöffentlicher Teil -

14. Berichte der Verwaltung

15. Berichte aus Gremien und Beteiligungen

16. Übernahme der Trägeranteile  
Vorlagenr. 50/2025

17. Austritt der Stadtwerke Erkrath GmbH aus der Neander Energie GmbH  
Vorlagenr. 54/2025

18. Anfragen

gez. Christoph Schultz

\*\*\*

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans H 60 – Genossenschaftliches Wohnen Schmiedestraße – (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)**

Gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner öffentlichen Sitzung

am 10.12.2024 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan H 60 – Genossenschaftliches Wohnen Schmiedestraße – als Satzung beschlossen hat.

In der selben öffentlichen Sitzung hat der Rat der Stadt Erkrath die Teilaufhebung der von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan H 60 – Genossenschaftliches Wohnen Schmiedestraße – betroffenen Festsetzungen und Geltungsbereiche der Bebauungspläne II 5A – Millrath-West Grundschule und II 7B – Schliemannstraße – beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans H 60 – Genossenschaftliches Wohnen Schmiedestraße – liegt im Stadtteil Hochdahl und wird in etwa begrenzt

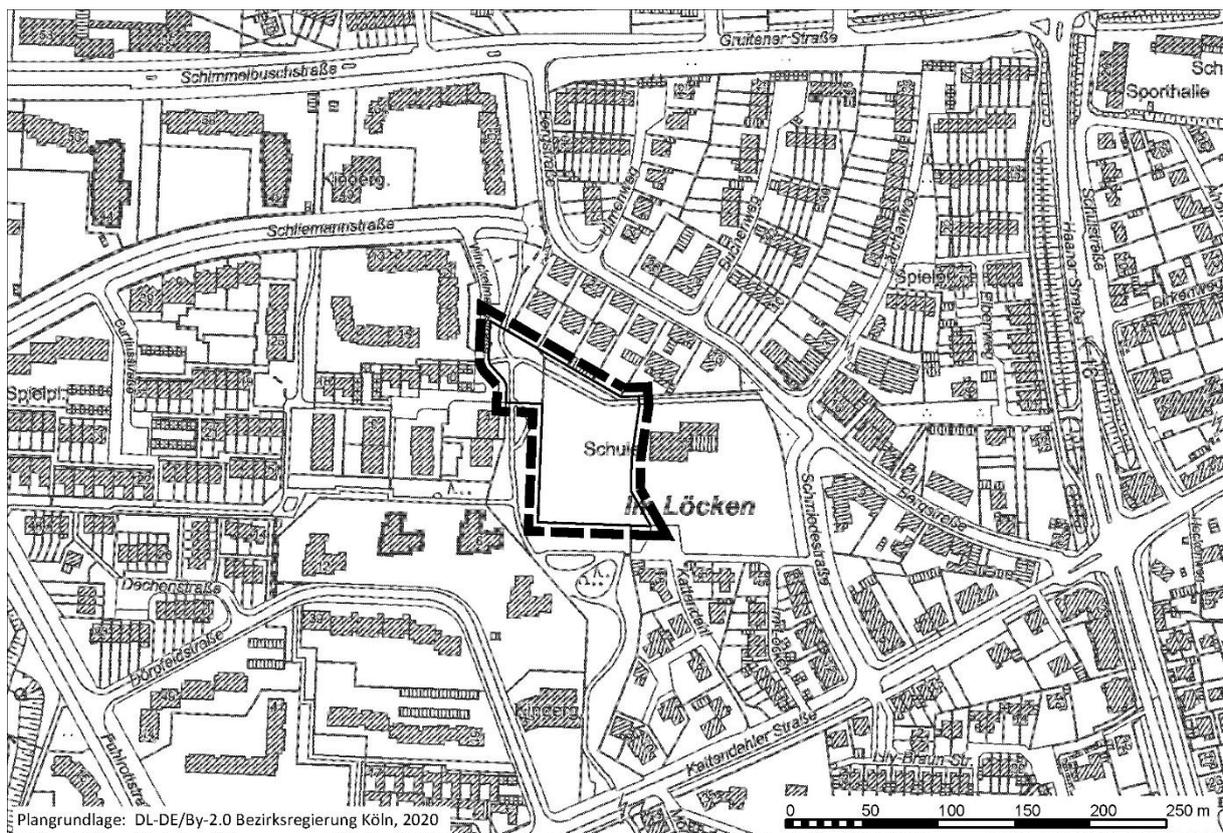
im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 971 und 726

im Osten durch das Schulgrundstück des Ausweichstandortes der Grundschule Sandheide

im Süden durch die südliche Grenze des Spielplatzes an der Straße Kattendahl

im Westen durch den Grünzug entlang der Winkelmannstraße als Verbindung zwischen Schimmelbusch- und Kattendahler Straße und der Winkelmannstraße.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 7.500 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan H 60 – Genossenschaftliches Wohnen Schmiedestraße – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird das oben genannte bestehende

Planungsrecht im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes H 60 – Genossenschaftliches Wohnen Schmiedestraße – geändert und tritt mit dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die zulässige Grundfläche liegt unterhalb des in §13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten Schwellenwertes von 20.000 m<sup>2</sup>. Die Ausschlusskriterien für das Verfahren sind nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 3 S. 1 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wurde.

Der Bebauungsplan mit der Begründung wird ab sofort gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB im Fachbereich Stadtplanung · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis zur Barrierefreiheit: Die Dienststelle ist wegen Bauarbeiten aktuell nicht barrierefrei erreichbar. Sofern ein barrierefreier Zugang zur Einsicht erforderlich ist, wird um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 0211 2407-6101 gebeten. Ein barrierefreier Zugang wird dann ermöglicht.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie sonstiges außerstaatliches Regelwerk –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Ergänzend werden gemäß § 10a Absatz 2 BauGB der Bebauungsplan und die Begründung auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkath.de/Wirtschaft-Bauen/Bauen-Planen/Bauleitplanung/> → Rechtskräftige Bebauungspläne oder unter Externe Links im Geoportal der Stadt Erkrath bereitgestellt. Ferner werden die Unterlagen auch über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich gemacht.

#### Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

3. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW 1994:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 14.02.2025

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### Öffentliche Zustellung

**Für den unbekanntem Eigentümer eines Kraftfahrzeuges des Herstellers Audi, amtliches Kennzeichen D-DZ 11, zuletzt abgestellt auf der Gerberstraße in Erkrath,**

liegt beim Fachbereich Einwohner Ordnung der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, Rathaus, Zimmer 003, folgendes Schreiben zur Abholung bereit:

**Mitteilung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 5 des Polizeigesetzes NRW vom 20.02.2025, Az. 32-2 / Gerberstraße.**

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag auch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet ab dem Tag der Bekanntmachung / Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, auch wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Erkrath, den 20.02.2025

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister

Im Auftrag  
gez. Döhr

\*\*\*

### Öffentliche Zustellung

**Für Herrn Roman Kazimierz Jakoczak, geboren am 12.11.1976 in Wrzesnia, zuletzt wohnhaft unter der Anschrift Am Ort 2 in 40699 Erkrath,**

liegt beim Fachbereich Einwohner · Ordnung der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, Rathaus, Zimmer 003, folgendes Schreiben zur Abholung bereit:

**Mitteilung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 5 des Polizeigesetzes NRW vom 20.02.2025, Az. 32-2 / Am Ort.**

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag auch von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zur-

zeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet ab dem Tag der Bekanntmachung / Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, auch wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Erkrath, den 18.02.2025

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Döhr

\*\*\*

### Öffentliche Zustellung

Die Gewerbesteuerbescheide vom 17.01.2023, 27.01.2023 und 16.10.2024 über die Forderungen zur Gewerbesteuer 2020, 2022 und 2023 für den Herr Christopher Hellwig Kassenzettel: 20.00897.7 können nicht zugestellt werden, da der Steuerpflichtige unter der angegebenen Anschrift nicht mehr ansässig ist.

Die Bescheide sind auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am **20.02.2025** durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmererei, Gewerbesteuer, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des **06.03.2025** als zugestellt.

Erkrath, 07.02.2025

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. van Lin

\*\*\*

### Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid sowie Zinsbescheid vom 26.09.2024 über die Forderung zur Gewerbesteuer 2021 für Herrn Marcin Szostak, Hasselstraße 116, 42651 Solingen, Kassenzeichen: 20.07428.3 kann nicht zugestellt werden, da der Steuerpflichtige unter der angegebenen Anschrift nicht mehr ansässig ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW v. 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung erfolgt am **20.02.2025** durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath.

Der vorbenannte Bescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Kämmerei, Gewerbesteuer, Zimmer 1.16, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr  
Montag – Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs.2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des **06.03.2025** als zugestellt.

Erkrath, 18.02.2025

Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Baumgartner

\*\*\*

## Einladung der Jagdgenossenschaft Erkrath-Hochdahl zur Genossenschaftsversammlung

Hiermit berufe ich gemäß § 9 Abs. 1 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Erkrath-Hochdahl die Genossenschaftssitzung ein. Die Versammlung, die gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung öffentlich ist, wird auf

**Freitag, den 14. März 2025, 17,00 Uhr**

im Naturschutzzentrum Bruchhausen in Erkrath-Hochdahl, Bruchhauser Straße 47-49, anberaumt.

Alle Jagdgenossen werden hierzu eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Niederschrift über die Versammlung vom 17.04.2023
2. Vorzeitige Beendigung des Jagdpachtvertrages mit Herrn Jochen Borchers zum 31.03.2025
3. Abschluss eines neuen Jagdpachtvertrages ab 01.04.2025
4. Verschiedenes

Erkrath-Hochdahl, den 17.02.2025

gez. Armin Koch  
Vorsitzender

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzel exemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.